

Newsletter 11 – 2021 vom 22.01.2021

Neue Testverordnung vom 15.01.2021

Die Testverordnung ist erneut angepasst worden. Beigefügt ist die offizielle Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Wichtige Änderungen sind:

- Ausweitung von präventiven Testungen auf Einrichtungen der Obdachlosenhilfe
- Ermöglichung, dass Tests auch durch Apotheken und Zahnärzte durchgeführt werden können.
- Es besteht nunmehr ein Anspruch auf 20 Testkits im ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe und der Pflege
- Vergütung von weiteren Leistungen (§ 12): Die Vergütung für Leistungen für Testungen durch nichtärztliche Kräfte betragen nun 9 Euro

Testvergütung in der Eingliederungshilfe

Die Testkosten in der Eingliederungshilfe sollen jetzt auch übernommen werden sollen. Diese Regelung ist für SH nichts Neues. Jetzt werden diese Kosten aber vom Bund übernommen. Dazu erreichte den Paritätischen Wohlfahrtsverband heute Mittag ein Brief der zuständigen Abteilungsleiterin im BMAS, dass die Vergütung an die bestehenden Regelungen angeglichen wird und damit 9 € pro Test an Personal- und Sachkosten gezahlt werden sollen. Damit der Beschluss Rechtskraft erhalten kann, muss die Testverordnung erneut geändert werden. Erst dann können die Tests in Rechnung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Abrechnungsverfahren ebenfalls über die KVSH (Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein) laufen wird. Eine Ausweitung der zu testenden Personenkreise ist damit nicht verbunden. Die Verbände setzen sich für die Ausweitung der Personenkreise weiterhin ein.